

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Band: 7 (1934)
Heft: 4

Artikel: Feldweibel und Fourier
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- c) Die Versicherung deckt auch solche Unfälle, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, bei grobem Verschulden reduziert sich dagegen der Entschädigungsanspruch auf die Hälfte.

§ 4 lautet:

Von der Versicherung *ausgeschlossen* sind:

- a) alle Krankheiten, auch die Infektions- und Berufskrankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Eingeweidebrüche (Hernien) aller Art und ihre Folgen, epileptische und Schlaganfälle und dadurch eintretende Verletzungen, die Folgen von Temperatureinflüssen, Erkältungen, Erfrieren, Hexenschuss (Lumbago) und Ischias, sowie alle Folgen blosser körperlicher Anstrengungen, Selbsttötung und Versuch dazu und Selbstverletzung ohne Unterschied des Geisteszustandes, endlich Verletzungen, die der Versicherte im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Delirium) erleidet.
- b) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen, Erdbeben, Bergstürzen, bei Ausführung oder Versuch von Verbrechen und Vergehen, bei Teilnahme an Schlägereien oder Raufereien oder im Zustande offener Trunkenheit, oder bei aussergewöhnlichen Wagnissen erleidet.
- c) Personen die mit schweren Gebrechen behaftet sind.

Unfallgefahr.

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche vom Zentralvorstande oder den Vorständen der einzelnen Sektionen angeordneten Uebungen (verpflegungstechnische Uebungen, Pistolenschiessen etc.). Selbstverständlich sind auch Unfälle gedeckt, die den Mitgliedern während der Fouriertage zustossen.

Der einzelne Teilnehmer ist bei jeder militärischen Uebung von dem Momente, da er zwecks Besuch der betreffenden Veranstaltung seine Wohnung verlässt, versichert bis zum Zeitpunkt, in dem der Leitende Schluss der Uebung erklärt.

Prämien.

Die Prämie ist pro Mitglied auf Fr. —.41 festgesetzt und ist jeweils mit Bezahlung des Jahresbeitrages an die Zentralkasse abzuliefern.

Leistungen der Gesellschaft.

Jedes Mitglied ist für nachstehende Summen versichert:

Für den Todesfall	Fr. 8 000.—
Für den Invaliditätsfall	Fr. 8 000.—
Für Taggeld vom 1. Unfalltage an	Fr. 8.—
Heilungskosten bis zum Maximalbetrage von	Fr. 2 000.—

Das Taggeld wird lediglich für die Dauer der nötigen ärztlichen Behandlung bis zum Ablauf von 7 Monaten vom Unfalltag an entrichtet.

Die Heilungskosten verstehen sich für die aus einem Unfall aufzuwendenden Arzt- und Apothekerkosten. Die Arztkosten werden lediglich für *einen* Arzt, der patentiert sein muss, vergütet. Massagekosten, die von dem behandelnden Arzt angeordnet werden, werden ebenfalls entschädigt. Im Falle von Krankenhaus- oder Sanatoriums-

Behandlung werden auch die daherigen effektiven Kosten — unter Abzug der Kosten für die persönliche Verpflegung (Kost) — bis zur Höhe von Fr. 6.— per Tag vergütet. Im Todesfalle sind die Zahlungsleistungen der Gesellschaft je nach den Familienverhältnissen abgestuft.

Unfallanzeige.

Die Unfallanzeigen sind direkt an die Direktion der Schweiz. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur zu senden, unter Anzeige an den Z.V. über das Ereignis. Die Anzeige muss innert 8 Tagen der Direktion der Versicherungsgesellschaft zugestellt worden sein, andernfalls wird das Taggeld erst vom Tage nach der Anmeldung vergütet. Wird die Anzeige erst nach 30 Tagen nach dem Unfall der Gesellschaft erstattet, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung vollständig.

Es ist deshalb ratsam, in solchen Fällen vorsichtig zu handeln. Lieber einen Unfall anmelden, aus dem kein Schaden resultiert und der ohne Folgen verläuft, als zu gleichgültig vorzugehen.

Im Todesfall ist der Gesellschaft telephonisch (Nr. 2571) oder telegraphisch (Unfall Winterthur) Mitteilung zu machen, damit etwaige Anordnungen der Gesellschaft noch erfolgen können (Sektion der Leiche, vertrauensärztliche Untersuchung).

Die Anzeigeformulare für die Schadenfälle sind beim Zentralvorstande zu beziehen. (C. Alispach, Thurgauerstrasse 61, Rorschach, Tel. Nr. 722.)

Im übrigen gelten die Vertragsbestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Haftpflichtversicherung.

Ohne Prämienaufschlag ist auch die Haftpflichtversicherung in diesem Verträge eingeschlossen. Sie deckt die dem S. F. V. und dessen Sektionen obliegende gesetzliche Haftpflicht gegenüber Drittpersonen infolge der vom Verband oder seinen Sektionen veranstalteten Uebungen, wie Pistolenschiessen etc.

Für Fouriertage ist eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die aus der bei der Gesellschaft abgeschlossenen kollektiven Unfallversicherung zu leistenden Entschädigungen werden in haftpflichtigen Fällen in erster Linie zur Deckung der Haftpflichtansprüche verwendet, soweit der wirkliche Schaden den für die Haftpflichtdeckung vorgesehenen Betrag von Fr. 30'000.— nicht übersteigt. Werden von einem Mitglied Haftpflichtansprüche geltend gemacht, so wird die aus der Unfallversicherung zu zahlende Entschädigung zurückbehalten, bis die Haftpflichtansprüche entschieden sind.

C. Alispach, Fourier, Sekretär des Zentralvorstandes.

Feldweibel und Fourier.

Die witzige Zeitschrift „Nebelspalter“ bringt in einer ihrer letzten Nummern den Lesern die Gradkenntnis in der Infanterie-Kompagnie bei und weiss über den Feldweibel und den Fourier folgendes zu berichten:

Feldweibel: ist ein ungereimtes Wesen.
Und doch zu Hohem auserlesen.

Er pflegt das Innenleben sehr,
was selten sonst beim Militär.
Sein Hauptsport ist der inn're Dienst,
wenn der mal klappt, ist's sein Verdienst.
Er meint es stets von Herzen gut,
wenn manches auch schief gehen tut.

Fourier:

ist schon beinah Offizier.
 Er hat einen schönen Posten,
 denn was wir Soldaten kosten
 und so nebenbei verschlingen
 muss er auf die Rechnung bringen.
 Während wir Gewehrgriff klopfen,
 sitzt er gern bei Wein und Hopfen,
 wo er alles das verzehrt,
 was der Metzger ihm verehrt.

Wir wollen es dem „Nebenspalter“ nicht verargen, daß er den Fourier der Uebertretung eines Verbotes zeiht, das vielleicht früher nicht dermassen befolgt wurde, wie heute. Wir wollen es ihm auch nicht übelnehmen,

Anteilscheine des Schweiz. Fourierverbandes.

Wir bringen unseren Mitgliedern zur Kenntnis, daß folgende ausgeloste Anteilschein-Nummern zur Rückzahlung noch nicht vorgewiesen worden sind:

Nummern:

15, 16, 17, 23, 26, 37, 40, 47, 55, 56, 60,
 61, 66, 75, 76, 77, 79, 80, 108, 111, 113, 116,
 120, 121, 122, 201, 202, 205, 214, 216, 217, 218, 220,
 222, 224, 225, 229, 238, 240, 245, 258, 259, 260, 263,
 301, 303, 304, 309, 312, 213, 323, 326, 327, 339, 342,
 363, 366, 370, 371.

Diejenigen Kameraden, die auf diese Nummern lautende Anteilscheine des Schweiz. Fourierverbandes besitzen, bitten wir, sich betreffend Ueberweisung der Beträge an Kamerad Fourier Joh. Adermann, Zürcherstr. 235, St. Gallen-W, zu wenden, der das Nötige veranlassen wird.

Wir verdanken bei dieser Gelegenheit auch an dieser Stelle die Schenkung von Kd. Fourier Meyenrock in Basel,

dass er sich kürzlich über einen Satz unserer „Kochanleitung“ lustig gemacht hat, wo es auf der Seite 48 wörtlich heisst:

„Hat man geröstetes Mehl, so braucht es nicht erst geröstet zu werden“.

Aber das wollen wir ihm sagen, daß es der Feldweibel nicht gern sieht, wenn man ihn entgegen der heute noch bestehenden Rangordnung zwischen Wachtmeister und Fourier einreicht, wie es der „Nebenspalter“ tut, und ihn nicht höher stellt, als den Fourier. Die Gleichstellung von Feldweibel und Fourier, lieber „Nebenspalter“, ist nur ein Wunsch des Fourierverbandes, sie ist noch nicht verwirklicht. Inzwischen muß man den Feldweibel, wenn man die Aufzählung der Grade mit dem Soldaten beginnt, immer *nach* Wachtmeister und Fourier aufführen.

der der Zentralkasse in hochherziger Weise den Betrag von Fr. 50.— erlassen hat. Wir erlauben uns gleichzeitig, an diejenigen Kameraden einen warmen Appell auf Erlaß solcher Beträge zu richten, die in der Lage sind, auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zu verzichten. Durch die stets wachsenden Aufgaben, die sich an den erfreulichen Teilnehmerzahlen der ausserdienstlichen Uebungen ausdrücken (wir verweisen auf die Berichte der Sektionen Bern und Ostschweiz), wird die Zentralkasse stark belastet. Die damit verbundene Mehrarbeit nimmt der Zentralvorstand gerne auf sich, im Bewusstsein, damit Volk und Arme zu dienen und an der Ertüchtigung der Fouriere zu arbeiten. Die Solidarität der älteren Kameraden, die nicht mehr aktiv mitarbeiten können, wird ihm dabei nicht nur allein des finanziellen Vorteils wegen, sondern vor allem in der damit betonten Kameradschaft als stete Aufmunterung zur Entfaltung der besten Kräfte zur Seite stehen.
 Der Zentralvorstand.

Mitteilungen.

Pferdemietgeld.

Durch die Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 29. Januar 1934 ist das Mietgeld für Pferde und Maultiere wie folgt festgesetzt worden:

A. Lieferantenpferde und -Maultiere.

1. Fr. 4.75 pro Tier und pro Tag für Wiederholungskurse, deren Einrückungstag in die Zeit vom 24. August (inklusive) bis 11. Okt. (inklusive) fällt.
2. Fr. 4.— pro Tier und pro Tag für alle übrige Wiederholungskurse und für alle Schulen.

B. Offzierspferde (eigene und gemietete).

1. Fr. 5.25 pro Pferd und pro Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Uebungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 24. August (inklusive) bis 11. Oktober (inklusive) fällt.
2. Fr. 4.— pro Pferd und pro Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und für alle Schulen.

Quartiermeisterschule und Fourierschulen.

Der Waffendef der Infanterie hat über die Ein-

berufung zu den oben genannten Schulen folgende Anordnungen getroffen (S. M. A. Nummer 1, Seite 50):

„Die in die *Offiziersschule der Verpflegungstruppen* (Quartiermeisterschule) aufzubietenden Fouriere werden den kantonalen Militärbehörden durch den Waffendef der Infanterie bezeichnet.

Ueber 25 jährige Fouriere (Jahrgang 1908 und ältere) kommen zur Ausbildung als Quartiermeister nicht mehr in Frage.

In die *Fourierschulen* sind möglichst junge Unteroffiziere aufzubieten, der Jahrgang 1909 gilt als äusserste Grenze. Sie müssen als Unteroffizier wenigstens einen Wiederholungskurs bestanden haben. Korporalen, die als solche eine Rekrutenschule bestanden haben, kann auf Antrag der kantonalen Militärbehörden oder der Kreisinstruktoren dieser Wiederholungskurs erlassen werden. Über den Erlass entscheidet der Waffendef der Infanterie.“

Die Quartiermeisterschule findet dieses Jahr vom 2. April bis 2. Juni statt. Die Offiziersschule für die Verpflegungstruppen fällt pro 1934 aus.